



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2014  
(OR. en)**

**5103/14**

**RECH 8  
COMPET 11  
BUDGET 1**

#### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Billigung der gemeinsamen Erklärung zur gesonderten Entlastung gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 209 der Haushaltsordnung durch den Rat

---

#### **EINLEITUNG**

1. Das Investitionspaket für die Innovation, das die Kommission am 10. Juli 2013 vorgelegt hat, umfasst fünf auf Artikel 187 AEUV gestützte Vorschläge für gemeinsame Unternehmen. Drei dieser Vorschläge betreffen die Fortsetzung bereits bestehender Initiativen zu innovativen Arzneimitteln (IMI), zur Luftfahrtforschung (Cleansky) und zu Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH). Im Vorschlag zur Initiative "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL) werden zwei frühere Vorschläge (zu den Initiativen Artemis und Eniac) zusammengeführt, und es gibt einen vollständig neuen auf Artikel 187 gestützten Vorschlag für eine Initiative zu biobasierten Industriezweigen.
2. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 2.-3. Dezember 2013 zu allen fünf Dossiers jeweils eine allgemeine Ausrichtung festgelegt.

3. Gemäß Artikel 5 der allgemeinen Ausrichtung im Hinblick auf die Rechtsakte zur Errichtung der gemeinsamen Unternehmen beschließt jedes gemeinsame Unternehmen seine eigene Finanzregelung gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Verordnung (EU) Nr. ... (Delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften). Außerdem ist in Artikel 12 dieser Basisrechtsakte vorgesehen, dass die Entlastung der Kommission und nicht jedem gemeinsamen Unternehmen gesondert erteilt wird, wie es bislang der Fall war.
4. Am 30. September 2013 hat die Europäische Kommission die delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Haushaltsordnung angenommen, die derzeit vom Parlament und vom Rat geprüft wird. Diese Verordnung wird veröffentlicht und in Kraft treten, wenn weder das Parlament noch der Rat Einwände erheben.
5. In ihrer gemeinsamen Sitzung vom 7. November 2013 haben der Haushaltskontrollausschuss (CONT) und der Haushaltsausschuss (BUDG) des EP auf einer gesonderten Entlastung für die gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020 bestanden und den Prüfungszeitraum für die delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung, in der in Übereinstimmung mit der allgemeinen Haushaltsordnung eine solche gesonderte Entlastung nicht vorgesehen ist, bis zum 30. Januar 2014 verlängert. Dies wurde in einem Schreiben der Vorsitzenden der EP-Ausschüsse CONT und BUDG vom 14. November 2013 an Kommissionsmitglied Lewandowski bekräftigt. Über den Entschließungsantrag zur Ablehnung der Musterfinanzhilfevereinbarung sollte in der gemeinsamen Sitzung der EP-Ausschüsse CONT und BUDG am 17. Dezember abgestimmt werden.
6. Sollten die EP-Ausschüsse CONT und BUDG Einwände erheben und sollte dieser Beschluss auf der Januar-Tagung des EP (13.-16. Januar 2014) bestätigt werden, kann die delegierte Verordnung nicht in Kraft treten und können folglich die Basisrechtsakte für die Errichtung der gemeinsamen Unternehmen nicht angewandt werden, weil in ihnen vorgesehen ist, dass sich die Finanzregelungen der gemeinsamen Unternehmen auf einen delegierten Rechtsakt (Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften) stützen müssen, der jedoch nicht vorliegen wird.

7. Falls keine Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften vereinbart wird, bestünde noch die Möglichkeit, die Bestimmungen der Rahmenfinanzregelung für dezentralisierte Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Haushaltsordnung anzuwenden, wonach eine gesonderte Entlastung vorgesehen ist. Allerdings ist diese Regelung nicht für die Anwendung auf öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) gedacht, und es fehlt ihr die erforderliche Flexibilität. Es müsste auch die allgemeine Ausrichtung zur Errichtung der gemeinsamen Unternehmen geändert werden, weil eine Bezugnahme auf Artikel 208 anstatt auf Artikel 209 der Haushaltsordnung erforderlich wäre.
8. Daher sollte eine Kompromisslösung gefunden werden, bei der die Vereinfachungen, die durch die Musterfinanzregelung für ÖPP nach Artikel 209 eingeführt wurden, beibehalten werden und gleichzeitig, wie vom Parlament gefordert, ein gesondertes Entlastungsverfahren für die ÖPP festgelegt wird.

### **MÖGLICHER KOMPROMISS**

9. Es könnte der folgende Kompromiss vorgeschlagen werden, damit bei diesem Dossier rasch Fortschritte erzielt werden:

- **Aufnahme einer Bestimmung über die gesonderte Entlastung in die Basisrechtsakte zur Errichtung der gemeinsamen Unternehmen**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung dürfen Vorschriften des abgeleiteten Rechts (in diesem Fall die Basisrechtsakte zur Errichtung der gemeinsamen Unternehmen) von der Haushaltsordnung und ihren delegierten Rechtsakten (wie die Musterfinanzregelung für ÖPP) abweichen, wenn in den Erwägungsgründen und der Begründung die Gründe für diese Abweichung dargelegt werden (in diesem Fall die Notwendigkeit, in Abweichung von Artikel 60 Absatz 7 und Artikel 209 der Haushaltsordnung eine gesonderte Entlastung für gemeinsame Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020 beizubehalten).

Dadurch müsste in den Basisrechtsakten zur Errichtung von gemeinsamen Unternehmen ein besonderer Artikel über die Entlastung aufgenommen werden, die das Parlament auf Empfehlung des Rates den Exekutivdirektoren der gemeinsamen Unternehmen erteilen würde<sup>1</sup>.

- **Verpflichtung des EP, die Musterfinanzregelung für ÖPP nicht abzulehnen**, weil ansonsten den ÖPP die durch die Musterfinanzregelung für ÖPP eingeführten Vereinfachungen nicht zugute kommen würden.

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme einer gesonderten Entlastung würde auch weitere Änderungen der Basisrechtsakte zu den gemeinsamen Unternehmen erforderlich machen (eine Bezugnahme auf die Kontrolle der Rechnungsführung durch den Rechnungshof gemäß Artikel 287 Absatz 1 AEUV und die Aufnahme von Bestimmungen über die Berichterstattung, die von Artikel 60 der Haushaltsordnung abweichen und mit den für dezentralisierte Einrichtungen geltenden Bestimmungen identisch sind).

- **Verpflichtung der Kommission, dafür zu sorgen, dass in den Finanzregelungen der gemeinsamen Unternehmen die Aufnahme der gesonderten Entlastung in ihre Basisrechtsakte berücksichtigt wird.**

In Artikel 209 der Haushaltsordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, ihre Zustimmung zu erteilen, dass die Finanzregelungen der gemeinsamen Unternehmen von der Musterfinanzregelung für ÖPP abweichen, wenn dies aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse erforderlich ist. Damit könnten die gemeinsamen Unternehmen Finanzregelungen annehmen, in denen die aufgrund der gesonderten Entlastung notwendigen Abweichungen von der Musterfinanzregelung für ÖPP enthalten sind.

- **Verpflichtung der Kommission, die entsprechenden Änderungen des Artikels 209 und des Artikels 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung im Rahmen einer künftigen Prüfung der Haushaltsordnung vorzuschlagen.**

## **FAZIT**

10. Um rasche Fortschritte sicherzustellen, könnte der vorgeschlagene Kompromiss in einer gemeinsamen Erklärung der drei beteiligten Organe formalisiert werden. In der Anlage zu diesem Dokument befindet sich der vorgeschlagene Entwurf einer solchen gemeinsamen Erklärung.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 8. Januar 2014 über dieses Thema und den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung beraten und ist übereingekommen, ihn dem Rat zur Billigung vorzulegen.

11. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, die in der Anlage zu diesem Dokument enthaltene gemeinsame Erklärung zu billigen.

---

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zur gesonderten Entlastung gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 209 der Haushaltsordnung**

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass die gemeinsamen Unternehmen auf Grundlage von Artikel 209 der Haushaltsordnung errichtet werden sollten, damit ihnen die vereinfachten Finanzregelungen, die ihrem öffentlich-privaten Charakter besser entsprechen, zugute kommen.

Darüber hinaus vereinbaren sie Folgendes:

- In Anbetracht der besonderen Merkmale und des derzeitigen Status der gemeinsamen Unternehmen und im Hinblick auf die Sicherstellung der Kontinuität mit dem Siebten Rahmenprogramm sollten die gemeinsamen Unternehmen weiterhin einer gesonderten Entlastung unterliegen, die vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt wird. Daher sollten bestimmte Abweichungen von Artikel 209 der Haushaltsordnung in die Gründungsrechtsakte der gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen des Programms Horizont 2020 errichtet werden sollen, aufgenommen werden. Diese Abweichungen werden die gesonderte Entlastung betreffen und sämtliche erforderlichen zusätzlichen Anpassungen umfassen.
  - Damit den gemeinsamen Unternehmen die im neuen Finanzrahmen vorgesehenen Vereinfachungen umgehend zugute kommen können, ist es notwendig, dass die delegierte Verordnung der Kommission vom 30. September 2013 über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Haushaltsordnung in Kraft tritt.
2. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission
    - dafür sorgen wird, dass die Finanzregelungen der gemeinsamen Unternehmen Abweichungen von der Musterfinanzregelung für ÖPP enthalten, mit denen die Aufnahme der gesonderten Entlastung in ihre Gründungsrechtsakte berücksichtigt wird,
    - die Absicht hat, im Rahmen einer künftigen Prüfung der Haushaltsordnung entsprechende Änderungen des Artikels 209 und des Artikels 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung vorzuschlagen.